

Hausordnung

Inhalt

1.	Rücksichtnahme auf Mitbewohnerinnen und Mitbewohner	2
2.	Treppenhäuser.....	2
3.	Keller- und Estrichvorräume, Veloräume	2
4.	Waschküchen und Trockenräume.....	3
5.	Fassade, Balkone, Loggias etc.	3
6.	Umgebung.....	3
7.	Haustiere	3
8.	Empfehlungen.....	3
9.	Inkraftsetzung	4
10.	Merkblatt «Ordnung in den Allgemeinen Räumen».....	4

Beim Zusammenleben treffen unterschiedliche Wohn- und Lebensformen aufeinander. Ein soziales Zusammenleben erfordert gegenseitigen Respekt und einen verantwortungsvollen Umgang miteinander. Rücksichtnahme und Toleranz sind Voraussetzung für ein angenehmes Wohnklima.

1. Rücksichtnahme auf Mitbewohnerinnen und Mitbewohner

Jeder Mieter und jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass die Mitbewohnenden des Hauses und der Siedlung nicht durch unzumutbare Lärmimmissionen gestört werden. Musikanlagen und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Über Mittag (12.00 bis 13.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 07.00 Uhr) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Während der Sommerzeit beginnt die Nachtruhe freitags und samstags erst um 23.00 Uhr.

Das Musizieren ist grundsätzlich auf die Dauer von zwei Stunden täglich in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr oder 13.00 bis 21.00 Uhr beschränkt. Im Weiteren wird auf die Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich respektive der anderen Standortgemeinden verwiesen.

Beim Grillieren auf Balkonen, Gartensitzplätzen und in der Umgebung ist auf die Mitbewohnenden Rücksicht zu nehmen. Offene Holzkohलगrills dürfen dort wegen Russrückständen nicht verwendet werden. Bei Benützung von Gasgrills muss beachtet werden, dass Gasflaschen nicht im Gebäude gelagert werden dürfen.

Wer ausserordentliche Verunreinigungen in den allgemeinen Räumen oder der Umgebung verursacht, beseitigt diese wieder.

Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Besen und Flaumern aus Fenstern, Balkonen und Laubengängen sowie das Aufhängen derselben an Fenstern, auf Balkonen und Laubengängen ist nicht erlaubt.

Rauchen ist in den allgemeinen Räumen wie Treppenhäusern, Waschküchen etc. nicht erlaubt.

Das Deponieren von privaten Gegenständen in öffentlichen Räumen ist verboten, ausser es wird an besonderen Stellen ausdrücklich erlaubt.

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art vor Garagen oder Einfahrten ist verboten.

2. Treppenhäuser

Treppenhäuser dienen im Brandfall als Fluchtwege. Sie sind deshalb gemäss den geltenden Brandschutzbestimmungen freizuhalten. Die Hauseingangstüren dürfen daher nicht mit dem Schlüssel geschlossen werden.

Im Interesse des Einbruchschutzes müssen Hauseingangs-, Hof- und Kellertüren sowie die Zugangstüren zu Keller- und Estrichvorräumen immer geschlossen sein. Dies gilt auch für die Keller- und Estrichabteile. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung kann die BEP nicht haftbar gemacht werden.

Bezüglich Pflanzen, Bildern und Schuhen verweisen wir auf ein besonderes Merkblatt (vergleiche Seite 4 dieser Drucksache).

3. Keller- und Estrichvorräume, Veloräume

Explosive oder besonders feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht im Gebäude gelagert werden.

In Gebrauch stehende Fahrräder, Kinderwagen und Spielgeräte dürfen nur an Orten oder in Räumen abgestellt werden, die speziell dafür vorgesehen sind.

Für Mofas, Roller und Motorräder sind spezielle Plätze zu mieten.

4. Waschküchen und Trockenräume

Für das Benutzen von Waschküche, Trockenraum und Wäschehänge gelten die jeweiligen Waschküchenordnungen. An Sonn- und Feiertagen ist das Aufhängen von Wäsche im Freien nicht gestattet.

5. Fassade, Balkone, Loggias etc.

Das Aufhängen von Wäsche vor den Fenstern oder an den Ausstellvorrichtungen von Sonnenstoren ist nicht gestattet.

Das Montieren und Aufstellen von Antennen, Satellitenempfangsanlagen und ähnlichen Einrichtungen im Außenbereich ist bewilligungspflichtig.

Gegenstände wie Möbel und dergleichen auf Balkonen, Loggias etc. dürfen nicht höher sein als die Brüstung. Die Blumenkisten müssen gesichert montiert werden.

Das Installieren von Katzennetzen auf Balkonen, in Loggias etc. ist bewilligungspflichtig.

Das Verändern von Gartensitzplätzen mit Bepflanzungen, Umzäunungen etc. ist bewilligungspflichtig. Gegenstände wie Kästen, Gestelle etc. dürfen nicht höher als ein Meter sein.

Sämtliche Bewilligungen sind vorgängig bei der Geschäftsstelle einzuholen.

Das Aushängen von Fahnen an Fassaden und Balkonbrüstungen ist untersagt.

6. Umgebung

Beim Ballspiel auf Grundstücken der Genossenschaft ist Rücksicht auf Kleinkinder, Bewohnende von Parterre-Wohnungen sowie Pflanzen zu nehmen. Das Fussball- und Basketballspiel ist nicht erlaubt; dafür sind geeignete Orte wie z.B. öffentliche Plätze bei Schulhäusern aufzusuchen.

Fusswege sind als solche zu respektieren und dürfen nicht mit Fahrzeugen aller Art befahren werden.

Nach dem Gebrauch müssen Spielsachen und Geräte aufgeräumt werden. Die Sandkästen müssen nach dem Spielen zugedeckt werden.

Die Hofgestaltung obliegt der Genossenschaft. Änderungsvorschläge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Liegenlassen oder Wegwerfen von Essensresten und Abfällen auf dem Genossenschaftsareal ist nicht erlaubt. Im Weiteren ist das Füttern von Tieren nicht gestattet.

7. Haustiere

Die Haltung von Haustieren ist im Rahmen des Haustierreglements erlaubt. Das Reglement ist Bestandteil der Hausordnung und kann auf der Geschäftsstelle bezogen werden.

8. Empfehlungen

Nachbarschaftliche Konflikte und Meinungsverschiedenheiten sollten die Betroffenen in erster Linie im direkten Gespräch bereinigen. Zur Vermittlung kann in einem zweiten Schritt auch die Geschäftsstelle beigezogen werden.

9. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung wurde an der Sitzung vom 20. Januar 2015 vom Vorstand genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom August 2006 und bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags.

10. Merkblatt «Ordnung in den Allgemeinen Räumen»

	Allgemein	Treppenhaus	Aussen
Räume	<ul style="list-style-type: none"> — Veloraum — Kellervorraum — Estrichvorraum — Korridore — Trocknungsraum — Waschküche 	<ul style="list-style-type: none"> — Unter der Treppe — Eingang — Podeste 	<ul style="list-style-type: none"> — Sitzplatz — Balkon — Dachterrasse — Loggia — Fenster/Fassade
Spezielles		Vorschriften Feuerpolizei: <ul style="list-style-type: none"> — Flucht- und Rettungswege 	
Grundsätzlich	Keine privaten Gegenstände deponieren. Toleriert werden: <ul style="list-style-type: none"> — Fahrräder, Kinderwagen und Spielgeräte an den speziell gekennzeichneten Stellen. 	Keine privaten Gegenstände deponieren. Toleriert wird: <ul style="list-style-type: none"> — 1 Kunststoffschale für 2 Paar Schuhe — Bilder hinter Glas, pro Wohneinheit max. zwei Bilder in der Nähe der Wohnungstüre, max. 60 x 60 cm — Kleine Pflanzen auf Fenstersimsen und in Nischen — Weihnachtsdekoration 	Gegenstände bis maximal Brüstungshöhe sind erlaubt.
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — Imfeldstr. 95 — Hofwiesenstr. 307 — Röntgenstr. 87 	In diesen Treppenhäusern dürfen keine Gegenstände deponiert, aufgestellt oder aufgehängt werden!	
Bewilligungspflichtig			<ul style="list-style-type: none"> — Parabolantennen — Fliegen- und Katzengitter — Sitzplatzabgrenzungen